

Jugendfarm Elsental e.V.

Vereinsatzung

§ 1

Name, Sitz und Rechtsverhältnisse

- (1) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen (VR 3147) und führt den Namen **Jugendfarm Elsental e. V.**
- (2) Er ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz und Gerichtsstand in Stuttgart.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Eine parteipolitische Betätigung des Vereins ist ausgeschlossen.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keine Entschädigung. Der Ersatz tatsächlicher Auslagen, die den Mitgliedern aus ihrer Tätigkeit für den Verein entstehen, ist zulässig.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Aufgaben und Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist:
 - Förderung der Jugendhilfe,
 - Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
 - Förderung der Hilfe für Behinderte sowie
 - Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des §53 AO, darunter die Integration behinderter Menschen.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- a) Erhaltung und Förderung der Jugendfarm im Stuttgarter Elsental, die als älteste Jugendfarm Deutschlands zugleich Modell für die Errichtung weiterer vergleichbarer Einrichtungen diene und dient,
 - (b) Möglichkeiten für Kinder und Jugendliche, unabhängig von wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen, eine lebendige Verbindung zu Natur, Tieren und zueinander zu pflegen,
 - (c) Pädagogisch betreute Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit, feste Betreuungsformen wie z.B. Naturkindergarten, verbindliche Ferienbetreuung oder andere Gruppenangebote sowie Heilpädagogisches Reiten in Gruppen- und Einzelbetreuung,
 - (d) Förderung und Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit seelischen und körperlichen Behinderungen im Rahmen der Farmpädagogik,
 - (e) Die hier entwickelte Farmpädagogik soll in verschiedenen möglichen Arbeitsformen weiten gesellschaftlichen Bereichen zugänglich gemacht werden,
 - (f) Öffentlichkeitsarbeit über die Tätigkeit der Jugendfarm und über ihre Farmpädagogik bzw. Arbeitsformen sowie
 - (g) Die Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften öffentlichen Rechts (Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO), welche diese Mittel unmittelbar zur Verwirklichung der oben beschriebenen Satzungszwecke zu verwenden haben.
- (2) Die vorstehenden Leistungen werden vom Verein unmittelbar selbst erbracht, soweit er sich zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs.1 S. 2 AO bedient.

§ 4

Mitgliedschaft, Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle geschäftsfähigen natürlichen oder juristischen Personen sein, die für die Ziele des Vereins eintreten wollen.
- (2) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Die Vorstände entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme mit schriftlichem Bescheid. Als schriftlich im Sinne der Satzung gilt auch eine Mitteilung per Telefax oder E-Mail. Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins vollständig an.
- (3) Der Verein benötigt von jedem Mitglied folgende Daten: Name, Vorname, Adresse und Kontover-

bindung. Die Namen und die Adresse des Mitglieds kann der Verein in einer Mitgliederliste allen Vereinsmitgliedern zur Verfügung stellen, sofern das Mitglied dem nicht ausdrücklich widerspricht. Der Verein verarbeitet und nutzt die Telefon- und Telefax- Nummern und die E-Mail-Adressen zu Zwecken der Mitgliederverwaltung und -Betreuung, sofern ihm diese jeweils vom Mitglied freiwillig angegeben werden.

- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen bei den Daten und Angaben nach Abs. 3 unverzüglich bekannt zu geben. Schreiben, Telefaxe oder E-Mails des Vereins gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn sie jeweils an die letzte dem Verein bekannte Adresse zugesandt worden sind.
- (5) Jedes stimmberechtigte Mitglied (volljährige natürliche Person oder juristische Person) hat eine Stimme.
- (6) Die Mitgliedschaft endet:
 - durch den Tod bei natürlichen Personen,
 - durch Auflösung der juristischen Person,
 - durch freiwilligen Austritt (durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands), oder
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
- (7) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - das Mitglied mit einem Mitgliedsbeitrag ein Jahr im Rückstand ist,
 - das Mitglied wiederholt und in schwerem Maße gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat,
 - das Mitglied das Ansehen des Vereins grob geschädigt oder gegen die Zwecke des Vereins verstoßen hat.

Über den Ausschluss entscheidet, auf Vorschlag des Vorstands, die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erscheinenden Mitglieder. Die Mitteilung über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied zuzustellen. Mit dem Erhalt erlöschen alle Rechte des Mitglieds gegenüber dem Verein.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder des Vereins leisten einen Beitrag. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Bei Bedarf wird der Beitrag von der Mitgliederversammlung neu festgesetzt.
- (2) Die Beiträge werden in der Regel jährlich im Voraus erhoben.
- (3) Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Tag des Jahres, in dem der Beitritt erfolgt und endet mit dem letzten Tag des Jahres, in dem die Mitgliedschaft endet.
- (4) Über Beitragsermäßigungen entscheidet der Vorstand.

§ 6

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand (§ 7) und die Mitgliederversammlung (§ 9).
- (2) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Erstattung von Auslagen und Aufwendungen ist zulässig. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann den Vorstandsmitgliedern eine angemessene Vergütung bis zur jeweils gültigen steuerlichen Höchstgrenze des §3 Nr. 26a EStG gewährt werden.
- (3) Unbeschadet einer entgeltlichen Beschäftigung für den Verein Jugendfarm Elsental e.V. können Mitarbeiter ehrenamtliche Vorstandsmitglieder sein. Eine weitere Vergütung nach § 6 Abs. 2 ist dann ausgeschlossen.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 3 bis 12 Vorstandsmitgliedern. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Durch Beschluss des Vorstands kann einzelnen Vorstandsmitgliedern das Recht auf Einzelvertretungsbefugnis eingeräumt werden.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Rechnungsführer. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, bilden die verbleibenden Mitglieder bis zur nächsten Wahl den Vorstand. Die verbleibenden Mitglieder sind berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen. Eine ein- oder mehrfache Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet:
 - durch Ablauf seiner Amtszeit. Das Mitglied bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt,
 - durch Tod oder bei dauerhafter Unmöglichkeit der Amtsausübung,
 - durch Amtsniederlegung; sie ist jederzeit zulässig und dem Verein gegenüber schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu erklären.

§ 8

Aufgaben des Vorstands, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen,

- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Verwaltung des Vereinsvermögens und Verzeichnung von Einnahmen und Ausgaben des Vereins.
- (2) Der Vorstand vertritt die intern gefassten Beschlüsse nach außen und kann bestimmte Aufgaben an einzelne Vorstandsmitglieder delegieren.
- (3) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Termine der Sitzungen werden in der jeweils vorhergehenden Vorstandssitzung festgelegt und protokolliert. Der Termin muss mindestens 14 Tage vorher bekannt sein.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Beschlüsse des Vorstands sind zeitnah zu protokollieren.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren findet eine ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die:
- a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstandes
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Festlegung der Höhe des Mitgliederbeitrages,
 - e) Kreditaufnahme über 5.000 Euro,
 - f) Satzungs- oder Zweckänderungen sowie Auflösung des Vereins. Redaktionelle Satzungsänderungen, die der Erfüllung behördlicher Auflagen oder Empfehlungen dienen, darf der Vorstand ohne Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vornehmen.
- (2) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einberufung ist schriftlich (auch per Mail) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vor dem vorgesehenen Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung an sämtliche Mitglieder zuzusenden. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Jedes Mitglied kann bis zum 7. Tag vor der Mitgliederversammlung Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung beim Vorstand stellen. Über die Zulassung verspäteter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Ferner ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, bei besonderen Erfordernissen oder wenn 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. Für die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt Abs.2 entsprechend.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse über Satzungs- oder Zweckänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des Vereins ist von allen Mitgliedern einstimmig zu beschließen. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Stimmenthaltungen bleiben bei der Berechnung außer Betracht.
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung (Versammlungsleiter) führt vorrangig ein Vorstandsmitglied bzw. ein von der Mitgliederversammlung zu bestimmender Versammlungsleiter. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Zukunft im Elsental“ (ZIE) e.V., Stuttgart, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Satzung, Stand 5. Oktober 2020